

Entwurf

Pacht- und Dienstleistungsvertrag

zwischen

dem Flecken Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch
den Bürgermeister Peter Schmitz
den Gemeindedirektor Bernd Bormann

-Museumseisenbahn Bruchhausen-Vilsen (MBV)-

und

dem Deutschen Eisenbahn Verein e. V., Bahnhof 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch den Vorstand, Dirk Lonscher und Wolf-Jobst Siedler

-DEV-

Präambel

Die MBV ist nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) für die schmalspurige Eisenbahninfrastruktur der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf zugelassen. Sie wickelt auch die dortigen Eisenbahnverkehre als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ab. Die MBV ist als öffentliches EVU nach § 6 AEG zugelassen.

Bei den genannten Betätigungen wird die MBV vom DEV unterstützt, der damit seine gemeinnützigen Vereinszwecke umsetzt. Der DEV stellt die erforderlichen Fahrzeuge zur Verfügung.

Die Unterstützung der MBV durch den DEV beruht bisher auf einer Vereinbarung vom 01. August 1983 (Anlage 1). Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen wird das Verhältnis zwischen den beiden Vertragspartnern nunmehr wie folgt neu gefasst:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Überlassung von Fahrzeugen und der Einsatz von Mitarbeitern des DEV beim Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb der MBV.
- (2) Die MBV verfügt über die für den Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb erforderlichen hoheitlichen Zulassungen nach § 6 AEG (Anlage 2).
- (3) Die eisenbahnrechtliche Verantwortung für den Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb liegt allein bei der MBV. Der Betrieb erfolgt als Regionalbahn im Sinne von § 2 Abs. 9 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Der bisherige Betrieb der MBV wird ohne Unterbrechung fortgeführt.
- (4) Bisherige vertragliche Regelungen zwischen der MBV und dem DEV werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 2

Leistungen des DEV

- (1) Der DEV wird im Rahmen seiner Möglichkeiten die für den Betrieb der MBV erforderlichen Triebfahrzeuge sowie Personen- und Güterwagen zur Verfügung stellen, die diese als Fahrzeughalter einsetzt. Die Fahrzeuge müssen sämtlichen rechtlichen Anforderungen einschließlich etwaiger behördlicher Vorgaben entsprechen und einen sicheren Eisenbahnbetrieb ermöglichen. Die Fahrzeuge müssen über die erforderlichen Zulassungen verfügen. Sie sind vom DEV stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der DEV hat dabei die Vorgaben der MBV als Fahrzeughalter zu beachten.
- (2) Als Personal für den Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb werden ehrenamtliche Mitarbeiter des DEV für die MBV tätig. Hierbei sind die Bestimmungen des § 4 (3)- (5) dieses Vertrages zu beachten.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirbt der DEV für die Verkehrsleistungen der MBV und vermarktet diese Leistungen. Die Einnahmen aus der Vermarktung stehen allein dem DEV zu. Er weist die Fahrgäste darauf hin, dass die Verkehrsleistungen von der MBV als EVU erbracht werden.
- (4) Ausgleichszahlungen nach § 16 AEG leitet die MBV an den DEV weiter, der diese Beträge für seine Vereinszwecke verwenden darf.
- (5) Die MBV übernimmt etwaige Aufwandsentschädigungen oder ähnliches für den EBL und seine Stellvertreter.

§ 3

Pacht

- (1) Die MBV bzw. der Flecken ist Eigentümerin diverser Grundstücke auf der sich die Eisenbahninfrastruktur sowie Gebäude befinden.
- (2) Die MBV stellt dem DEV alle in dem vorangehenden Absatz genannten Grundstücke und Gebäude durch Pachtverträge zur Verfügung.
- (3) Der Oberbau der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf steht im Eigentum der MBV und wird von dieser für den Infrastrukturbetrieb genutzt. Sollte Gleismaterial verwertet werden, stehen etwaige Erträge aus nicht brauchbarem Altmaterial dem DEV zu.
- (4) Bei einer möglichen Stilllegung der Bahn und anschließendem Verkauf des Oberbaumaterials, der Fahrzeuge und der Betriebseinrichtungen hat die MBV einen Anspruch auf Erstattung gezahlter Zuschüsse aus den Investitionsverträgen höchstens bis zur Höhe des Verkaufserlöses. Vor einem Verkauf ist das Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Vermögenswerte (Sachwerte durch Kauf und Spenden sowie ehrenamtliche Arbeit) zu einem unangemessen niedrigen Preis veräußert werden. Die vom Zeitpunkt der Investition bis zum Verkauf ermittelten Abschreibungen werden vom Erstattungsbetrag abgezogen.

§ 4

Betriebliche Verantwortung, Weisungsrechte

- (1) Die alleinige eisenbahnrechtliche Verantwortung für den Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb liegt bei der MBV. Die MBV wählt den erforderlichen Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) und dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem DEV aus.
- (2) Mitarbeiter des DEV, die im Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb der MBV tätig werden, werden in die Betriebsorganisation des Fleckens eingeordnet. In der Überlassung des Personals liegt keine Arbeitnehmerüberlassung. Etwaige erforderliche Genehmigungen muss der DEV einholen.
- (3) Die Mitarbeiter des DEV unterstehen bei ihrer Tätigkeit für die MBV dem uneingeschränkten Weisungsrecht der Betriebsleitung der MBV. Der DEV stellt sicher, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Personal sich nach diesen Weisungen richtet. Das gilt für sämtliche betriebliche Vorschriften der MBV.
- (4) Der Vorstand des DEV benennt der MBV die Mitarbeiter, die im Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb der MBV tätig werden sollen. Der MBV obliegt die Prüfung und Überwachung von Eignung, Qualifikation und Einsatz der Mitarbeiter. Dies schließt auch die Einhaltung gesetzlicher Fahr- und Lenkzeiten ein.
- (5) Folgende Personalentscheidungen müssen von MBV und DEV im Einvernehmen getroffen werden:
 - erstmaliger Einsatz im Betriebsdienst
 - Aufnahme in eine betriebsdienstliche Ausbildung
 - Zulassung zu einer betriebsdienstlichen Prüfung
 - Anerkennung von bei anderen EIU oder EVU erworbenen Qualifikationen

Die Sperrung eines Mitarbeiters für den Betriebsdienst, auch zeitweise und für bestimmte Tätigkeiten, kann durch die MBV auch ohne Zustimmung des DEV verfügt werden.

- (6) Die MBV als Fahrzeughalter prüft die Einhaltung der Anforderungen an die durch den DEV zur Verfügung gestellten Fahrzeuge. Fahrzeugübergaben sind zu protokollieren.
- (7) Beide Vertragsparteien versuchen sicherzustellen, dass ein regelmäßiger Zugbetrieb auf der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf angeboten werden kann; es ist ein regelmäßiger Einsatz von Dampfzügen anzustreben. Fahrplan, Sonderbetriebstage und den Einsatz von Sonderzügen legen DEV und MBV im gegenseitigen Einvernehmen fest.

Durch den DEV vorgeschlagene Fahrpläne, Sonderbetriebstage und Sonderzüge werden durch die MBV auf Umsetzbarkeit und sämtliche sicherheits- und eisenbahnrechtlichen Anforderungen überprüft.

§ 5

Haftung und Versicherungen

- (1) Die MBV hat stets die erforderliche Versicherung nach der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EbHaftPfIV) sowohl für den Infrastruktur- als auch den Verkehrsbetrieb aufzuweisen. Davon müssen auch Schäden erfasst werden, die der DEV erleidet, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des DEV.

- (2) Der DEV stellt die MBV von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit den vom DEV im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen stehen. Der DEV verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die MBV sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Der DEV hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht; er hat stets die erforderliche Versicherung nach der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung (EbHaftPfIV) für sämtliche von diesem Vertrag erfasste Leistungen, insbesondere auch im Hinblick auf Vorgaben der Instandhaltung der Anlagen, nachzuweisen. Der DEV hat sicherzustellen, dass die Haftpflichtversicherung auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der MBV mit abdeckt.

§ 6

Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 7

Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) die erforderlichen Genehmigungen für die Fortsetzung des Infrastruktur- oder Verkehrsbetriebes aufgehoben werden und aus sonstigen Gründen enden,
 - (b) einer der Vertragspartner nicht mehr über die vorgesehenen Versicherungen verfügt,
 - (c) eine der Vertragsparteien vertragliche Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner, die eine angemessene Frist zur Behebung der Vertragsverletzung beinhaltet, nicht einhält.

§ 8

Zwecke der Vereinbarung,

Aufgabenteilung

- (1) Beide Vertragspartner stellen sicher, dass die Leistungen des DEV im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke erbracht werden können und die Erfüllung dieser Zwecke sichergestellt wird.
- (2) Mit diesem Vertrag wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet. Die Vertragspartner sind nicht befugt, den jeweils anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu binden. Sollte einer der Vertragspartner von Dritten gleichwohl für vom jeweils anderen Vertragspartner begründete Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, stellt dieser Vertragspartner ihn davon frei.

- (3) Der DEV ist nicht befugt, Entscheidungen hinsichtlich der Betriebsabläufe zu treffen. Der DEV ist nicht zur Bestellung von Fahrplantrassen im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Fahrzeuge, dem Abschluss von Verträgen mit Bezug auf den Infrastruktur- oder Verkehrsbetrieb der MBV oder zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang mit diesen Leistungen befugt. Ein Einsatz von Fahrzeugen durch andere EVU bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung der MBV.
- (4) Die Bestellung des EBL und seiner Vertreter obliegt allein der MBV; örtliche Betriebsleiter werden allein vom EBL ausgewählt, bestellt und überwacht. Die jeweiligen Aufgaben werden im Rahmen der Geschäftsanweisung der MBV/ihres EBL bestimmt und abgegrenzt.
- (5) Beide Vertragspartner wirken dahingehend zusammen, dass neben den geltenden rechtlichen Anforderungen etwaige Anordnungen der Eisenbahnaufsichtsbehörden befolgt werden. Im Falle etwaiger Anfragen oder Anordnungen informieren sie sich unverzüglich gegenseitig, um die erforderlichen Maßnahmen abstimmen zu können.
- (6) Die Werkstatt des DEV führt ausschließlich Arbeiten an Fahrzeugen durch, die dem Betrieb der MBV zur Verfügung gestellt werden sollen. Daher hat die Betriebsleitung der MBV gegenüber der Werkstatt hier Weisungsrecht.

§ 9

Sonstiges

- (1) Gerichtstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Syke.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der ungültigen Bestimmung/en soll bzw. sollen dann diejenige/n gelten, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am Nächsten kommt bzw. kommen.
- (3) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

Bruchhausen-Vilsen, den

Peter Schmitz
Bürgermeister

Dirk Lonscher
Vorsitzender DEV

Bernd Bormann
Gemeindedirektor

Wolf-Jobst Siedler
stellv. Vorsitzender DEV

Pachtvertrag und Betriebsführungsvertrag

zwischen
dem Flecken Bruchhausen-Vilsen
vertreten durch Bürgermeister Heinz Klimisch
und durch Gemeindedirektor Jürgen Lülff
- im Vertrag Flecken genannt -
und
dem Deutschen Eisenbahn Verein e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden Walter Wawer
und durch den stellv. Vorsitzenden Ulrich Holtin
- im Vertrag DEV genannt -

§ 1

Vorbemerkungen

1. Auf dem Streckenabschnitt Bruchhausen-Vilsen - Heiligenberg - Asendorf der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya wird unter der Betriebsführung der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya seit 1966 eine Museumseisenbahn mit Fahrzeugen des Deutschen Eisenbahn-Vereins (DEV) durchgeführt.
Der Betrieb dieser Museumseisenbahn hat sich in den vergangenen Jahren so erheblich ausgeweitet, daß eine Trennung von den Verkehrsbetrieben Grafschaft Hoya für zweckmäßig erachtet wird.
2. Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya haben in ihrer Aufsichtsratssitzung am 27. Oktober 1982 keine Einwände gegen eine Übertragung der Konzession für die Museumseisenbahn an den Flecken Bruchhausen-Vilsen erhoben.
3. Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat dem Flecken zum 1. Mai 1983 eine Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Bahn für den Personenverkehr auf der Schmalspurstrecke Bruchhausen-Vilsen - Heiligenberg - Asendorf erteilt.
4. Die Aufsicht wird von der Landeseisenbahnaufsicht und der Bundesbahndirektion Hannover in dem dafür bestimmten Umfang ausgeübt. Der Flecken und der DEV sind verpflichtet, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu befolgen. Dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde ist jederzeit freier und ungehinderter Zutritt zu den Bahnanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
Der Flecken und der DEV sind verpflichtet, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Bediensteten und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die notwendigen Prüfungen für die technischen Abnahmen und Kontrollen der Anlage durchführen zu lassen.
Der Flecken und der DEV sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörde die von ihr zur Überwachung des Betriebes und Verkehrs verlangten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
5. Der Betrieb der Museumseisenbahn wird ausschließlich durch den DEV seiner Satzung gemäß durchgeführt.

§ 2

Grundstücke

1. Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hat am 22. Oktober 1973 von den Verkehrsbetrieben Grafschaft Hoya die Bahnstrecke Bruchhausen-Vilsen - Heiligenberg - Asendorf bestehend aus
 - a) Oberbau Bruchhausen-Vilsen - Heiligenberg - Asendorf mit Ausnahme von Form 6 - Weichen in Asendorf und Heiligenberg
 - b) Teilstück des Bahnhofsgeländes Bruchhausen-Vilsen (Flur 17, Flurstück 46/7 Gemarkung Bruchhausen-Vilsen) in Größe von ca. 1.080 qm
 - c) Strecke Bruchhausen-Vilsen - Heiligenberg (einschl. Bahnhofsgelände Heiligenberg) erworben.

2. Der Kaufpreis betrug seinerzeit 137.000,00 DM.

§ 3

Pachtobjekt

1. Der Flecken stellt dem DEV alle in § 2 genannten Grundstücke gegen eine jährliche Pachtzahlung von 1,00 DM zur Verfügung.
2. Der Pachtzins ist jährlich im voraus zum 1. Januar zu entrichten.
3. Aufgrund erheblicher Investitionen im Gleisbau seit Übernahme der Strecke von der VHG durch den DEV geht der Oberbau in das Eigentum des DEV über. Eine Entschädigung ist nicht zu zahlen.
4. Bei einer Verwertung des vorhandenen Gleismaterials darf nicht brauchbares Altmaterial (Schrott, Altschwellen) vom DEV zu dessen Gunsten veräußert werden.
5. Bei einer möglichen Stilllegung der Bahn und dem anschließenden Verkauf des Oberbaumaterials, der Fahrzeuge und der Betriebseinrichtungen hat der Flecken einen Anspruch auf Erstattung gezahlter Zuschüsse aus dem Investitionsvertrag vom 14. Juli 1977, höchstens bis zur Höhe des Verkaufserlöses. Vor einem Verkauf ist das Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß keine Vermögenswerte (Sachwerte durch Kauf und Spenden sowie ehrenamtlicher Arbeit) zu einem unangemessen niedrigen Preis veräußert werden. Die vom Zeitpunkt der Investition bis zum Verkauf ermittelten Abschreibungen werden vom Erstattungsbetrag abgezogen.

§ 4

Aufgaben des DEV

1. Der DEV wird im Rahmen seiner Möglichkeiten zur ordnungsmäßigen Durchführung des Museumseisenbahnbetriebes die erforderlichen Triebfahrzeuge und Personen- sowie Güterwagen zur Verfügung stellen.
2. Der Museumseisenbahnbetrieb soll schwerpunktmäßig mit Dampfzügen, aber auch mit Diesellokomotiven und entsprechenden Triebwagen durchgeführt werden.
3. Das zur Durchführung des Betriebes erforderliche Personal wird durch den DEV ausgebildet und eingesetzt. Die Bediensteten sind unter Beteiligung des Betriebsleiters auszuwählen und von diesem zu prüfen. Der Betriebsleiter hat Dienstanweisungen für das Personal in schriftlicher Form zu geben.

§ 5

Fahrzeuge

Die im Fahrbetrieb eingesetzten Fahrzeuge müssen den einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurstrecken sowie den dazu ergangenen Vorschriften entsprechen.

§ 6

Bahnanlagen

1. Der DEV hält die gesamten Bahnanlagen der Strecke Bruchhausen-Vilsen - Asendorf in Ordnung. Die Anlagen müssen den Anforderungen der geltenden Bestimmungen für einen gesicherten Betriebsablauf entsprechen.
2. Auflagen aus Streckenbereisungen sind in der dort vorgegebenen Frist zu erfüllen.
3. Der Anschluß an das Netz der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya, die Mitbenutzung ihrer Anlagen und die dazu notwendigen betrieblichen Bestimmungen unterliegen einer besonderen Vereinbarung

des Fleckens mit den Verkehrsbetrieben Grafschaft Hoya. Die Belange des DEV sind in der Vereinbarung zu berücksichtigen.

4. Die Einrichtungen der Bahn müssen so beschaffen sein, daß durch ihren Betrieb keine Nachteile auf öffentliche Fernmeldeanlagen sowie auf Gas- und Wasserleitungen entstehen und daß Störungen von Rundfunkanlagen möglichst vermieden werden.

§ 7

Bahnbetrieb

1. Auf Vorschlag des DEV bestellt der Flecken einen Obersten Betriebsleiter und Stellvertreter. Ihre Bestellung und die für sie zu erlassenden Dienstanweisungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. In dieser Dienstanweisung ist zu regeln, in welchem Rahmen der Flecken Bruchhausen-Vilsen an den Obersten Betriebsleiter Weisungen für die Durchführung des Bahnbetriebes erteilen kann. Weiterhin ist zu regeln, in welchem Umfange der Oberste Betriebsleiter den Flecken über wesentliche Vorgänge zu unterrichten bzw. wann der Flecken zu beteiligen ist. Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde gegenüber für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb der Bahn regelnden Vorschriften verantwortlich.
2. Der DEV gestaltet den Fahrplan, auch für Sonderfahrten. Tarif und Fahrplan sind auszuhängen.
3. In den Monaten Mai bis September wird an Sonn- und Feiertagen ein fahrplanmäßiger Zugbetrieb mit Dampffügen durchgeführt. Triebwagenfahrten und Fahrten mit Diesellokomotiven können zusätzlich festgelegt werden.
4. Einnahmen aus dem Fahrbetrieb sowie sonstige Einnahmen für Leistungen des DEV stehen voll dem DEV zu.
5. Die Ausgleichszahlungen des Landes Niedersachsen zur Unterhaltung der Bahnübergänge erhält der DEV.

§ 8

Gebäude

Die Nutzung gemeindlicher Gebäude wird in besonderen Pachtverträgen geregelt.

§ 9

Haftpflicht

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen versichert den Betrieb der Museumseisenbahn für die entstehende Haftpflicht bei dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover.

§ 10

Berufsgenossenschaft

Der DEV versichert die im Bahnbetrieb eingesetzten Mitglieder und sonstigen Bediensteten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

§ 11

Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1. Mai 1983. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 12

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderjahren gekündigt werden, wenn die Konzession zum Betrieb einer Bahn abgelaufen ist und auch nicht erneuert werden kann.

§ 13

Änderungen

Der Vertrag kann nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden.

§ 14

Wirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst weitgehend entspricht.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Syke.

§ 16

Schlußbestimmungen

Der Vertrag wird dreifach gefertigt. Jeder Vertragspartner und der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr erhalten eine Ausfertigung.

Bisher bestehende Verträge oder Vereinbarungen bleiben unberührt.

Bruchhausen-Vilsen, 01. 08. 1983

Für den DEV

Walter Wawer

(Wawer, Vorsitzender)

Holtin, Stv. Vorsitzender



Für den Flecken Bruchhausen-Vilsen

Kling Vinnich

(Klingisch, Bürgermeister)

Lülf

(Lülf, Gemeindevorsteher)

1. E r g ä n z u n g s v e r t r a g

zum Pacht- und Betriebsführungsvertrag vom 1. 8. 1983

zwischen

dem Flecken Bruchhausen-Vilsen

und dem Deutschen Eisenbahn-Verein e.V. (DEV)

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der DEV unterhält die gesamten Bahnanlagen, ausgenommen der Bahnübergänge der Strecke Bruchhausen-Vilsen-Asendorf. Für die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Bahnübergängen ist der Flecken Bruchhausen-Vilsen zuständig.

Die Anlagen müssen den Anforderungen der geltenden Bestimmungen für einen gesicherten Betriebsablauf entsprechen."

§ 7 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Bruchhausen-Vilsen, den 1. 8. 1983

Für den Deutschen Eisenbahn-Verein e.V. Für den Flecken Br.-Vilsen

Walter Wawer

(Wawer, Vorsitzender)

[Signature]

(Holtien, stellv. Vorsitzender)

Henry Klimisch

(Klimisch, Bürgermeister)



[Signature]

(Lülf) Gemeindedirektor



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
5. Nov. 2010	

Bearbeitet von Reinhard Müller

E-Mail reinhard.mueller@mw.niedersachsen.de
Fax: 0511/120-997836

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44.2 – 30221/40/00

Durchwahl (05 11) 1 20-
7836

Hannover
08. November 2010

Kopie DEU ev. 18/11

**Ihre Genehmigung zum Erbringen von Verkehrsleistungen im Schienenverkehr gemäß § 6
des Allgemeinen Eisenbahngesetzes;
Erteilung einer erneuten Genehmigung nach Ablauf der Genehmigung vom 22.11.1995**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich dem Flecken Bruchhausen-Vilsen die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- und Güterbeförderung.

Diese Genehmigung gilt ab dem 23.11.2010 bis zum Ablauf des 22.11.2025.

Sie wird mit der Auflage erteilt, dass jede Veränderung in Bezug auf die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder die erforderliche Fachkunde haben kann, der Genehmigungsbehörde mitzuteilen ist.

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten hat der Flecken Bruchhausen-Vilsen als Antragssteller zu tragen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 22.11.1995 wurde dem Flecken Bruchhausen-Vilsen die Genehmigung zum Erbringen von Verkehrsleistungen im öffentlichen Schienenpersonenverkehr sowie zum Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs für die Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf erteilt.

Die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen gilt bis zum Ablauf des 22.11.2010. Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs läuft am 22.11.2045 ab.

Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken.
www.innovatives.niedersachsen.de



Dienstgebäude
Landschaftstraße 5
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2379, 2396, 1994, I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), dürfen ohne Genehmigung keine Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht werden. Gemäß § 6 Abs. 2 AEG wird die Genehmigung auf Antrag erteilt, wenn der Antragssteller als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind, der Antragssteller als Unternehmer finanziell leistungsfähig ist, der Antragssteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde haben und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung bieten.

Diese Voraussetzungen sind nach Maßgabe der § 1 – 4 und 5 der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV) vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Zweiten Verordnung zur Änderung und zum Erlass eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 05.07.2007 (BGBl. I S. 1305), nachzuweisen. Nach § 4 Nr. 3 EBZugV gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit bei kommunalen Antragstellern ohne Weiteres als erbracht. Damit sind die finanzielle Leistungsfähigkeit und die persönliche Zuverlässigkeit ohne weitere Prüfung nachgewiesen.

Nach § 3 Satz 1 EBZugV gelten die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen als fachkundig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 AEG, wenn sie nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung – EBV) vom 07.07.2000 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Art. 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung und zum Erlass eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 05.07.2007 (BGBl. I S. 1305), als Betriebsleiter bestätigt sind. Ein nach § 2 Abs. 2 oder 3 EBV bestätigter Betriebsleiter gilt als eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 AEG.

Die Funktion des Betriebsleiters des regionalen Eisenbahnverkehrsunternehmens Flecken Bruchhausen-Vilsen wurde Herrn Dipl.-Ing. Georg Drechsler übertragen. Zum stellvertretenden Betriebsleiter wurde Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Matthias Zimmermann bestellt. Die Bestellung der Betriebsleiter ist gem. § 2 Abs. 1 und 2 EBV bestätigt worden. Damit ist der Nachweis der notwendigen Fachkunde nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AEG in Verbindung mit § 3 EBZugV ebenfalls erbracht.

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 AEG erfüllt, besteht auf die Erteilung der beantragten Genehmigung ein Rechtsanspruch. Nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), dürfen einer Genehmigung, auf die der Antragssteller einen Rechtsanspruch hat, Nebenbestimmungen beigelegt werden, wenn sie durch Gesetz zugelassen sind oder sicherstellen sollen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Auch wenn sichergestellt werden soll, dass die Genehmigungsvoraussetzungen künftig erfüllt bleiben, darf eine entsprechende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG wird die Genehmigung zur Beförderung von Personen oder Gütern erteilt. Daher erteile ich dem Flecken Bruchhausen-Vilsen die Genehmigung zum Erbringen von Verkehrsleistungen im Schienenpersonen- und im Schienengüterverkehr.

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 AEG soll die Geltungsdauer der Genehmigung zum Erbringen von Verkehrsleistungen im Schienenverkehr höchstens 15 Jahre betragen. Die Ihnen erteilte Genehmigung zum Erbringen von Verkehrsleistungen läuft am 22.11.2010 ab. Daher beginnt der Geltungszeitraum der erneuten Genehmigung am 23.11.2010. Sie wird für die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer von 15 Jahren erteilt und gilt bis zum Ablauf des 22.11.2025. Gesichtspunkte, die eine andere Geltungsdauer nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Nach § 7 Abs. 1 AEG hat die Genehmigungsbehörde die erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 AEG nicht mehr vorliegt. § 7 Abs. 2 AEG erlegt Ihnen auf Verlangen der Genehmigungsbehörde den Nachweis auf, dass Sie den Ihnen obliegenden unternehmerischen Verpflichtungen nachkommen. Veränderungen personeller Art, die Einfluss auf die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Fachkunde des Antragsstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen haben können, unterliegen jedoch keiner vorherigen Kontrolle. Lediglich Änderungen der Aufgaben des Betriebsleiters sowie die Abberufung eines Betriebsleiters oder seines Stellvertreters sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung stellt somit die einzige geeignete Möglichkeit dar, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 AEG weiterhin vorliegen. Sie ist darüber hinaus mit einem eher geringen Aufwand für Sie verbunden und belastet Sie nicht unangemessen.

Auf Grund dieser Auflage sind neben personellen Veränderungen alle übrigen Umstände, die auf die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leitungsfähigkeit und die Fachkunde Auswirkungen haben können, wie z. B. Verurteilungen, laufende Ermittlungsverfahren, Bußgeldentscheidungen, die Rücknahme oder der Widerruf von Gewerbeerlaubnissen, Gewerbeuntersagungsverfahren, aus unternehmerischer Tätigkeit resultierende Insolvenzverfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und dergleichen mitzuteilen.

Das Eisenbahn-Bundesamt und die Genehmigungsbehörden der Bundesländer werden gemäß § 6 Abs. 7 AEG über den Inhalt dieser Genehmigung informiert.

Hinweise:

Ohne Sicherheitsbescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes dürfen Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht am öffentlichen Eisenbahnbetrieb teilnehmen, sofern nicht als Regionalbahn (§ 2 Abs. 9 AEG) ausschließlich Netze des Regionalverkehrs nach § 2 Abs. 8 AEG befahren werden (§ 7a Abs. 1 AEG). Ich gehe davon aus, dass Sie beabsichtigen wie bisher als Regionalbahn im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG tätig zu sein.

Sofern keine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG erforderlich ist, bedarf die Aufnahme des Betriebes der Eröffnungserlaubnis nach § 7f AEG. Wesentliche Änderungen des nach § 7f Abs. 1 AEG zugelassenen Eisenbahnbetriebes, die die Betriebssicherheit berühren, sind der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde 14 Tage vor ihrer Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 7f Abs. 3 AEG). Da der bisherige Eisenbahnbetrieb ohne Unterbrechung fortgeführt wird, ist in diesem Fall keine Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebs notwendig.

Für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Schienenwegen Dritter sind nach § 14 Abs. 6 AEG Vereinbarungen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu treffen.

Die Bestellung der Betriebsleiter eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, das nicht als Regionalbahn im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG anzusehen ist, bedarf gemäß § 2 Abs. 1 EBV in Verbindung mit § 5 Abs. 1e Nr. 4 AEG der Bestätigung durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Die Abberufung eines Betriebsleiters oder seines Stellvertreters ist der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 5 Abs. 2 EBV).

Die dem Flecken Bruchhausen-Vilsen erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs ist bis zum 22.11.2045 gültig. Für den weiteren Betrieb der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf als Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs bitte ich, rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigung einen Antrag auf eine erneute Genehmigung zu stellen.

Kostenentscheidung:

Diese Entscheidung ist nach den §§ 1, 3 und 4 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (GBl. S. 41) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007 vom 15.05.2007 S. 172), zuletzt geändert durch Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2008 vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. Nr. 42/2007 vom 27.12.2007 S. 775), kostenpflichtig. Über die Höhe der von Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 NVwKostG zu entrichtenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Carmen Schwabl

Carmen Schwabl

